

Regierungsratsbeschluss

vom 5. November 2018

Nr. 2018/1728

Selzach und Bellach: Flurgenossenschaft Selzach Nord +, Genehmigung des Beizugsgebietes und der Statuten; Auflösung der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Selzach-Bellach hat, zusammen mit der Einwohnergemeinde Bellach, als Projektträgerschaft auf den Gemeindegebieten von Bellach und Selzach, eine erste Etappe Drainagesanierungen ausgeführt und abgeschlossen. Eine zweite und letzte Etappe Drainagesanierungen im Gebiet "Chalenbach" ist noch ausstehend. Diese vorgesehene Sanierung liegt auf dem Gemeindegebiet von Selzach.

Die Generalversammlung der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach hat, aufgrund der abgeschlossenen Arbeiten auf dem Gemeindegebiet von Bellach, am 5. Januar 2016 die Auflösung der Flurgenossenschaft und gleichzeitig die Übertragung der in der Gemeinde Bellach gelegenen Meliorationswerke auf die Einwohnergemeinde Bellach beschlossen. Die auf Gemeindegebiet von Selzach liegenden Meliorationswerke sollen, gemäss Beschluss der Generalversammlung, auf die bestehende Flurgenossenschaft Selzach Nord übertragen und die betroffenen Grundstücke im Rahmen einer Erweiterung des Beizugsgebietes ebenfalls in die Flurgenossenschaft Selzach Nord aufgenommen werden. Dadurch kann die letzte Etappe der Drainagesanierungen im Gebiet "Chalenbach", auf dem Gemeindegebiet von Selzach, durch die neue Projektträgerschaft (zukünftige Flurgenossenschaft Selzach Nord +) ausgeführt werden.

Am 21. März 2016 hat die Generalversammlung der Flurgenossenschaft Selzach Nord der Erweiterung des Beizugsgebietes zugestimmt und die Statuten der zukünftigen Flurgenossenschaft Selzach Nord + beschlossen.

Die Flurgenossenschaft Selzach Nord ersucht mit Schreiben vom 21. September 2018 um Genehmigung des erweiterten Beizugsgebietes und der revidierten Statuten sowie um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung.

Die Flurgenossenschaft Selzach-Bellach ersucht mit Schreiben vom 21. September 2018 um Bewilligung der Auflösung der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach.

2. Erwägungen

2.1 Erweiterung des Beizugsgebietes der Flurgenossenschaft Selzach Nord unter gleichzeitiger Entlassung derselben Grundstücke aus dem Beizugsgebiet der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach

Nach ihrer Gründung kann eine Genossenschaft auf weitere Grundstücke ausgedehnt werden, wenn die Zustimmung der Betroffenen schriftlich vorliegt (§ 35 Abs. 1 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft [Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12] vom 24. August 2004). Eine Erweiterung oder die Entlassung bedarf überdies der Beschlussfassung der Generalversammlung der ursprünglichen Genossenschaft und der Zustim-

mung des Departementes, die nur zu erteilen ist, wenn die Erweiterung oder Entlassung zweckmässig ist (§ 35 Abs. 3 BoVO). Fehlt die schriftliche Zustimmung aller einzubeziehender Grundstücke bei einer Erweiterung des Einzugsgebietes, ist das Verfahren durchzuführen, welches für die Gründung der Genossenschaft gilt (§ 35 Abs. 2 BoVO). Damit gilt grundsätzlich das ordentliche Gründungsverfahren gemäss § 27 ff. BoVO. In besonderen Fällen kann das Departement, anstelle des ordentlichen Gründungsverfahrens, jedoch die Durchführung des vereinfachten Gründungsverfahrens gestatten (§ 34 Abs. 1 BoVO). In solchen Fällen genügt, anstelle der öffentlichen Auflage die schriftliche Eröffnung der Unterlagen (§ 34 Abs. 2 BoVO).

Währendem die Generalversammlung der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach der Entlassung der Grundstücke aus dem Bezugsgebiet am 5. Januar 2016 zustimmte, stimmte die Generalversammlung der Flurgenossenschaft Selzach Nord am 21. März 2016 der Erweiterung ihres Bezugsgebietes um dieselben Grundstücke zu.

Am 22. November 2017 reichten die Flurgenossenschaft Selzach Nord und die Flurgenossenschaft Selzach-Bellach, beide vertreten durch den Solothurner Bauernverband, beim Volkswirtschaftsdepartement ein Gesuch um Genehmigung zur Durchführung der Erweiterung des Bezugsgebietes der Flurgenossenschaft Selzach Nord ein. Mit Verfügung vom 21. März 2018 hat das Volkswirtschaftsdepartement der Flurgenossenschaft Selzach Nord die Zustimmung zur Durchführung des Verfahrens zur Erweiterung des Bezugsgebietes erteilt sowie das vereinfachte Gründungsverfahren grundsätzlich genehmigt, da die schriftliche Zustimmung aller Betroffenen nicht eingeholt werden konnte.

Am 10. April 2018 hat die Flurgenossenschaft Selzach Nord die Abstimmungsunterlagen allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Erweiterungsgebiet mit einer Rücksendefrist bis 10. Mai 2018 zugesandt. Die entsprechenden Akten (Bezugsgebiet, Eigentümerverzeichnis, Statuten) standen auf der Gemeindeverwaltung Selzach zur Einsicht zur Verfügung. Am 24. April 2018 wurde den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zudem Gelegenheit für die mündliche Auskunftserteilung durch eine Vertretung des Amtes für Landwirtschaft sowie durch den Bauernsekretär geboten.

Die schriftliche Abstimmung hat folgendes Resultat ergeben: Von den total 47 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit einer Gesamtfläche von 1'251'952 m² haben 34 (72,3 %) mit einer Fläche von 1'001'346 m² (80.0 %) der Erweiterung des Bezugsgebietes zugestimmt. Gemäss dem Ergebnis der schriftlichen Abstimmung haben somit mehr als ein Drittel der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die über mehr als die Hälfte der Fläche verfügen, dem Beitritt zur Flurgenossenschaft Selzach Nord zugestimmt. Die Erweiterung des Bezugsgebietes der Flurgenossenschaft Selzach Nord wurde somit beschlossen.

Das Abstimmungsergebnis wurde am 14. Juni 2018 durch den Vorstand der Flurgenossenschaft Selzach Nord im Anzeiger Nr. 24 als amtliches Publikationsorgan, unter Angabe des Rechtsmittels, veröffentlicht. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Der Beschluss über die Erweiterung des Bezugsgebietes der Flurgenossenschaft Selzach Nord ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Die Sanierungsarbeiten auf dem Gemeindegebiet Bellach sind mit der 1. Etappe abgeschlossen und die Einwohnergemeinde Bellach hat sich bereit erklärt, die auf dem Gemeindegebiet von Bellach gelegenen Meliorationswerke zu übernehmen. Mit der Flurgenossenschaft Selzach Nord besteht auf Gemeindegebiet eine Unterhaltsgenossenschaft, welche sich bereit erklärt hat, die Sanierungsarbeiten der 2. Etappe im Gebiet "Chalenbach" für das Gemeindegebiet Selzach anzugehen. Zudem ist im heutigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, dass die auf dem Gemeindegebiet Selzach zu erstellenden Meliorationswerke ins Eigentum der Einwohnergemeinde Selzach übergehen. Durch die Erweiterung des Bezugsgebietes der Flurgenossenschaft Selzach Nord kann daher auch sichergestellt werden, dass für die Meliorationswerke im nördlichen Gemeindegebiet Selzach eine Unterhaltsgenossenschaft zuständig sein wird. Gesamthaft betrachtet erscheint die Erweiterung des Bezugsgebietes der Flurgenossenschaft Selzach Nord, unter gleich-

zeitiger Entlassung derselben Grundstücke aus dem Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach, zweckmässig und kann genehmigt werden. Die Anmerkungen im Grundbuch sind entsprechend anzupassen.

2.2 Entlassung von Grundstücken in der Bauzone aus dem Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Selzach Nord

Die Generalversammlung der Flurgenossenschaft Selzach Nord hat am 21. März 2016 beschlossen, die Grundstücke GB Selzach Nrn. 4611, 4853, 4854, 5239, 5291, 5303, 5311, 5312, 5353, 5378 sowie 5387 aus dem Bezugsgebiet zu entlassen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Grundstücke der Bauzone zugewiesen worden und darauf keine Meliorationswerke (Drainagen) vorhanden seien.

Grundstücke können aus dem Bezugsgebiet entlassen werden, wenn die Generalversammlung diesen Beschluss gefasst hat und das Departement die Zustimmung gibt (§ 35 Abs. 3 BoVO).

Die Grundstücke GB Selzach Nrn. 5239, 4853, 4854, 5378 sowie 4611 sind ganz der Bauzone zugewiesen. Die Grundstücke GB Selzach Nrn. 5291, 5312, 5353, 5387 sowie 5303 sind nur als Teilfläche als Bauzone ausgeschieden. Auf sämtlichen Grundstücken sind jedoch keine Drainagen vorhanden. Es besteht keine Rückerstattungspflicht und kein Zweckentfremdungsverbot mehr, da die entsprechenden Fristen abgelaufen sind. Die Entlassung der Grundstücke GB Selzach Nrn. 5239, 4853, 4854 5378 sowie 4611 erscheint, gestützt auf § 21 BoVO, zweckmässig und kann genehmigt werden. Die Anmerkungen sind zu löschen. Von den Grundstücken GB Selzach Nrn. 5291, 5312, 5353, 5387 sowie 5303 kann nur die Teilfläche in der Bauzone entlassen und somit genehmigt werden. Die Anmerkung "Bodenverbesserung" bleibt bestehen und kann erst gelöscht werden, wenn die Teilflächen in der Bauzone später abparzelliert werden.

2.3 Revision der Statuten der FG Selzach Nord

Am 21. März 2016 hat die Generalversammlung der Flurgenossenschaft Selzach Nord, unter Vorbehalt des Zustandekommens der Erweiterung des Bezugsgebietes, der Statutenänderung zugestimmt. Als wesentlicher Bestandteil ist darin die Führung einer separaten Rechnung für das neu hinzukommende Bezugsgebiet (getrennte Kassen) enthalten, so dass es zu keiner finanziellen Benachteiligung von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der bestehenden Flurgenossenschaft Selzach Nord kommt. Zudem wird der Name in Flurgenossenschaft Selzach Nord + geändert. Die revidierten Statuten der Flurgenossenschaft Selzach Nord + können genehmigt werden.

2.4 Auflösung der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach

Gemäss § 66 BoVO bewilligt der Regierungsrat die Auflösung einer Genossenschaft, wenn a) die Genossenschaft ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erfüllt hat und die Grundbucheintragungen erfolgt sind; b) die gemeinschaftlichen Anlagen von der zuständigen Einwohnergemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen worden sind und c) die Liquidierung in befriedigender Weise durchgeführt worden ist.

Die Generalversammlung der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach hat am 5. Januar 2016, vorbehältlich der noch nicht vorliegenden Schlussabrechnung der 1. Etappe der Drainagesanierungen, ihre Auflösung beschlossen. Am 21. August 2017 hat der Vorstand der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach die Schlussabrechnung der 1. Etappe der Drainagesanierungen zur Kenntnis genommen und zuhanden der Generalversammlung und der Einwohnergemeinde Bellach verabschiedet. An der letzten Generalversammlung vom 7. November 2017 wurde diese Schlussabrechnung der 1. Etappe Drainagesanierung genehmigt. Zudem wurde die Rückerstattung der zu viel einbezahlten Grundeigentümerbeiträge an die Mitglieder der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach, auf Gemeindegebiet Bellach, beschlossen. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde

Bellach hat, mit den Beschlüssen Nr. 20 vom 24. Juni 2008 und Nr. 24 vom 18. Mai 2010, die Übernahme des Werkeigentums an den instandgestellten Drainagen der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach, auf Gemeindegebiet Bellach, beschlossen. Mit Schreiben vom 21. September 2018 beantragte der Präsident der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach, im Auftrag des Vorstandes, beim Regierungsrat die Auflösung der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach. Die Kasse der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach weist per Stichtag (16. August 2018), inklusive Zinsen, einen Saldo von 43'746.39 Franken auf. Dieser Saldo wird gemäss Beschluss der Generalversammlung der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach vom 7. November 2017, nach ordentlich erfolgter Entlastung der Organe durch die Revisionsstelle, in die Kasse der erweiterten Flurgenossenschaft Selzach Nord + übertragen. Die Schlussabrechnung der 1. Etappe der Drainagesanierungen wurde dem Amt für Landwirtschaft durch die Projektträgerschaft vorgängig eingereicht und durch dieses subventionstechnisch geprüft und als richtig befunden. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat die Schlussabrechnung, gestützt auf die Beitragsverfügung vom 4. November 2015 und auf Antrag des Amtes für Landwirtschaft, ebenfalls genehmigt. Die Schlussabrechnung wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem von den beiden Flurgenossenschaften gewählten Vorgehen ist sichergestellt, dass die Drainagesanierung "Chalenbach" als 2. und letzte Etappe des Mehretappenprojektes Selzach-Bellach abgeschlossen werden kann, die vorgesehenen Massnahmen mit der Einwohnergemeinde Selzach koordiniert werden können und somit keine Doppelspurigkeiten zu erwarten sind. Aufgrund der Erweiterung des Bezugsgebietes der Flurgenossenschaft Selzach Nord ist zudem künftig nur noch eine Flurgenossenschaft im nördlichen Teil der Gemeinde Selzach vorhanden, und es ist nur noch ein Gemeindegebiet betroffen, was zusätzlich zu einer Vereinfachung der Administration führt. Die geplanten Sanierungen können nach wie vor ausgeführt werden. Zudem ist der Unterhalt der Anlagen durch den Übertrag des Werkeigentums an die Einwohnergemeinde Bellach weiterhin gewährleistet.

Die für das beantragte Vorgehen notwendigen Beschlüsse sind von den zuständigen Gremien gefasst worden. Das Verfahren bezüglich der Erweiterung der Flurgenossenschaft Selzach Nord und die Statutenänderung zur Flurgenossenschaft Selzach Nord + ist korrekt durchgeführt worden. Es ist einzig die Grundbucheintragung ausstehend. Die Bewilligung zur Auflösung der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach wird daher unter Vorbehalt der Grundbucheintragungen erteilt.

2.5 Amtliche Mitwirkung und Anpassungen der Anmerkungen im Grundbuch

Die amtliche Mitwirkung umfasst, gestützt auf § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11), die technische und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die regierungsrätliche Genehmigung der Vorlagen bei genossenschaftlichen Unternehmen. Sie begründet die Gebührenfreiheit für die durch Strukturverbesserungen bedingten Handänderungen und die grundbuchlichen Eintragungen.

Das vorliegende Vorhaben umfasst die Entlassung von Grundstücken aus dem Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach, die Erweiterung des Bezugsgebietes der Flurgenossenschaft Selzach Nord, die Entlassung einiger Grundstücke aus dem Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Selzach Nord sowie die Auflösung der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach. Es ist zweck- und verhältnismässig, weshalb die amtliche Mitwirkung zugesichert wird. Daher sind für dieses Vorhaben die Voraussetzungen für einen gebührenfreien Eintrag gegeben.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8 und 11 Abs. 2 LG sowie §§ 34, 35 und 66 BoVO

- 3.1 Die Erweiterung des Bezugsgebietes der Flurgenossenschaft Selzach Nord, unter gleichzeitiger Entlassung derselben Grundstücke aus dem Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach, wird genehmigt.
- 3.2 Die Entlassung der Grundstücke GB Selzach Nrn. 5239, 4853, 4854, 5378 sowie 4611 aus dem Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Selzach Nord wird genehmigt.
- 3.3 Die Entlassung der Grundstücke GB Selzach Nr. 5291, 5312, 5353, 5387 sowie 5303 wird für die Teilfläche in der Bauzone genehmigt. Die entsprechenden Anmerkungen bleiben bis zur allfällig späteren Abparzellierung bestehen.
- 3.4 Die Statuten der Flurgenossenschaft Selzach Nord + werden genehmigt.
- 3.5 Die von der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach eingereichte Schlussabrechnung über die 1. Etappe der Drainagesanierungen wird zur Kenntnis genommen.
- 3.6 Die Abtretung der gemeinschaftlichen baulichen Anlagen des Meliorationswerkes durch die Flurgenossenschaft Selzach-Bellach auf dem Gemeindegebiet von Bellach zu Eigentum und Unterhalt an die Einwohnergemeinde Bellach wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 3.7 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach wird unter Vorbehalt der Eintragungen im Grundbuch bewilligt. Der Saldo des Kassenbestandes ist an die Flurgenossenschaft Selzach Nord + zu übertragen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.
- 3.8 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.9 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, bei den in der Anmerkungsbestätigung aufgeführten Parzellen im Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Selzach Nord +, die notwendigen Anmerkungen einzutragen. Die ursprünglichen Anmerkungen der aufgelösten Flurgenossenschaft Selzach-Bellach sind dementsprechend zu löschen. Das Amt für Landwirtschaft erstellt dazu ein separates Verzeichnis der Anmerkungsbestätigung und der Parzellen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4459)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Bauernsekretariat des Solothurner Bauernverbandes, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Flurgenossenschaft Selzach Nord +, p.A. Walter Rudolf, Präsident, Hinterwinkelstrasse 1, 2545 Selzach

Flurgenossenschaft Selzach-Bellach, p.A. Bruno Käch, Präsident, Dorfstrasse 27, 4512 Bellach

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn (mit Anmerkungsbestätigung und Parzellenverzeichnis)

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern